

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

-HAMMERICH-

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1 : 500

AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) UND DER §§ 14 UND 111 ABS. 1 LBO VOM 1. JULI 1968 IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 2 BBAUG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHÜLP/R. VOM 8.8.1967 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 - HAMMERICH -, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN NORMATIVEN INHALTS			DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER	
PLANZ.	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZ.	ERLÄUTERUNGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 5 BBAUG		VORH. BAUL. ANLAGEN
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG § 3 BauNVO		VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
Z I GRZ. GFZ	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG §§ 16 + 17 BauNVO		FORTFALLENDE BAUL. ANLAGEN
	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE (EINZELHÄUSER) UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG §§ 22 + 23 BauNVO		IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN UND DEREN ZUSCHNITTE
	BAULINIEN BAUGRENZEN			FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG		GEPLANTE STRASSENBELEUCHTUNG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE			
	PARKPLÄCHE			
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN GARAGEN STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e + Nr. 12 BBAUG		
	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAUG		
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE SICHTDREIECK	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN	§ 16 Abs. 16 BauNVO		

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ.: ERTEILT.

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ.: BESTÄTIGT.

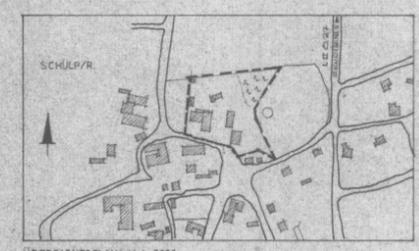
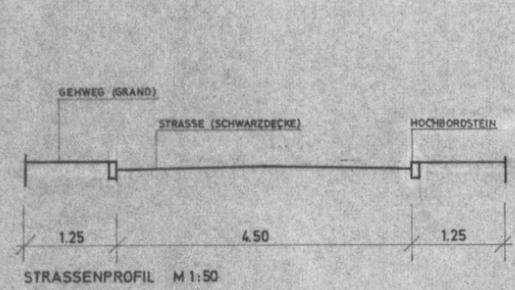
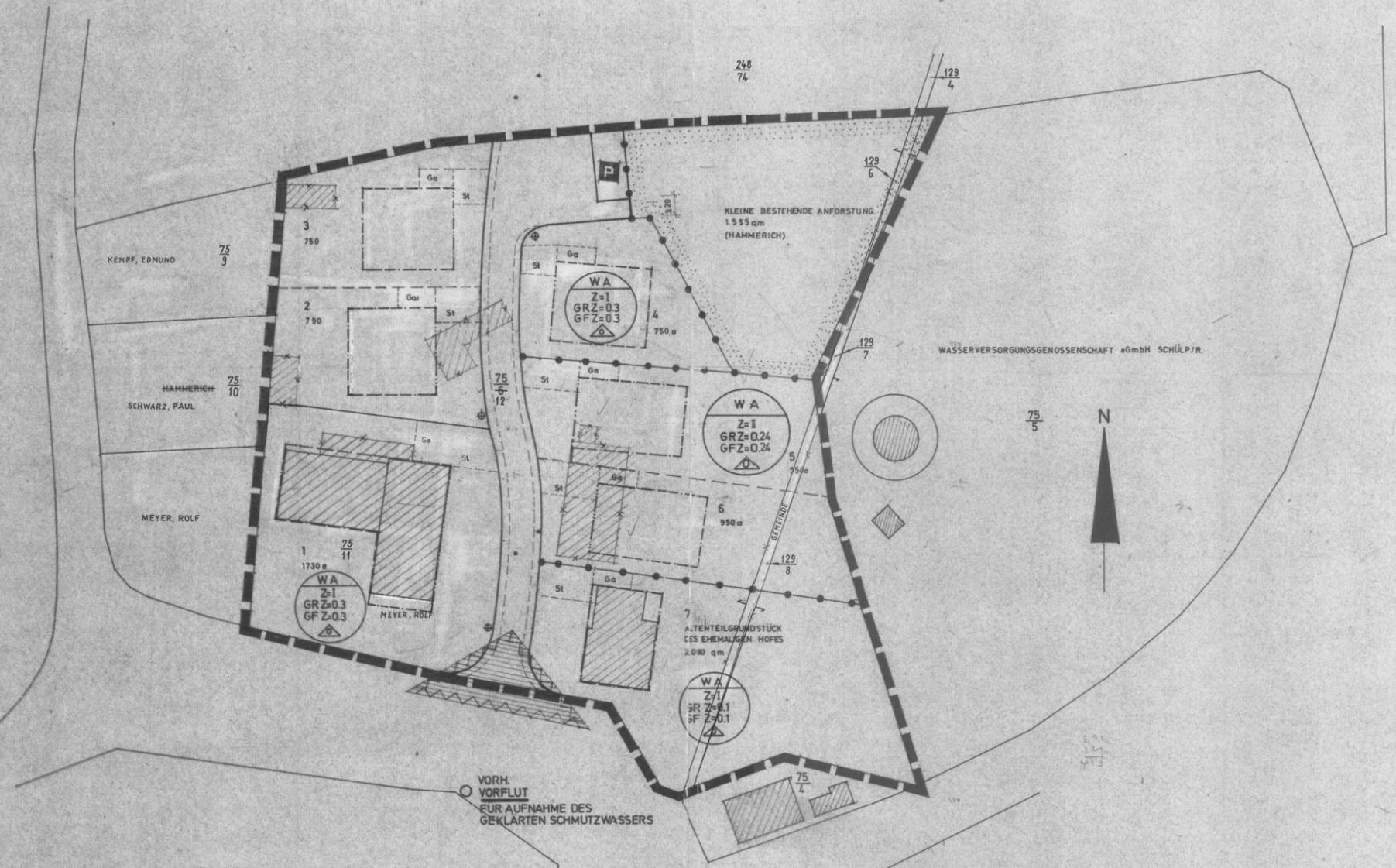
SCHÜLP/R., DEN 1969

DER BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN U. AUFGESTELLT NACH §§ 9 U. 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM SCHÜLP/R., DEN	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPL., BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG U. TEXT SOWIE DIE BGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON BIS NACH VORHERIGER ANKÜNDIGUNG ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. JAN. 1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.	DIE BGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM SCHÜLP/R., DEN	DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BELIEFTE BGRÜNDUNG SIND AM 8.8.69 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 8.8.69 ÖFFENTLICH AUS.
SCHÜLP/R., DEN	SCHÜLP/R., DEN 14. JAN. 1969	RENSBURG, DEN 14. JAN. 1969	SCHÜLP/R., DEN 20.2.69	SCHÜLP/R., DEN 20.2.69
DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER	DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER:
BÜRO FÜR LÄNDEPLANUNG
HEINZ JONAS
3771 GILDE

Gebühren 20.00 DM
Geb.-Nr. Ia 263 169



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000